

Vorlage Nr. 101.17.551

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

(geändert im Magistrat am 24.09.2012)

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 (Erste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Im Jahr 2007 wurde der Eisenbahnweg im Abschnitt von Kiefernweg bis Steffensbreite ausgebaut. Das ausgebaute Straßenteilstück liegt vollständig auf Kasseler Gemeindegebiet. Es erschließt auf seiner westlichen Seite Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Kassel, auf der östlichen Seite Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Vellmar. Nunmehr soll die endgültige Abrechnung gemäß den Vorschriften der §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kassel (Erschließungsbeitragssatzung) erfolgen.

Im Jahr 2004 waren die Kasseler Anlieger des Eisenbahnwegs zur Zahlung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag für den Ausbau herangezogen worden. Hiergegen hatte sich ein Grundstückseigentümer im Wege der verwaltungsgerichtlichen Klage gewandt. Mit Urteil vom 3. Juni 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entschieden, dass die Stadt aufgrund der aus § 127 Absatz 1 BauGB folgenden Beitragserhebungspflicht gehalten ist, den ihr entstandenen Erschließungsaufwand auf sämtliche - also auch Vellmarer - Grundstückseigentümer umzulegen, denen die Anlage einen Erschließungsvorteil vermittelt. Andernfalls kann eine Erschließungsbeitragspflicht für keines der erschlossenen Grundstücke - auch nicht für diejenigen auf Kasseler Gemeindegebiet - entstehen.

Eine wirksame Beitragserhebung setzt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs der Erschließungsbeitragssatzung auf die durch die Anlage erschlossenen, östlich des Eisenbahnwegs im Gemeindegebiet der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke voraus. Da die durch Art. 28 Absatz 2 Satz 1 GG vermittelte gemeindliche Satzungs- und Abgabenhöhe auf das eigene Gemeindegebiet beschränkt ist, ist die Stadt nicht ermächtigt, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand ohne weiteres auf die auf Vellmarer Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke umzulegen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung gesetzliche Möglichkeiten aufgezeigt, den Geltungsbereich einer Erschließungsbeitragssatzung auf gemeindefremde Grundstücke zu erstrecken. In Betracht kommt zum einen der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 24, 25

des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KAG), mittels der eine Gemeinde einer anderen die Befugnis zum Erlass von Satzungen übertragen kann. Zum anderen eröffnet das Bundesrecht in § 203 Absatz 1 BauGB die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde die einer Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben auf eine andere Gebietskörperschaft zu übertragen.

Eine hiernach grundsätzlich mögliche Aufgabentransfer setzt allerdings die Zustimmung der abgebenden Gemeinde bzw. deren Einvernehmen voraus. Die Stadt Vellmar hat den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, durch die der Stadt Kassel die erforderliche Satzungshoheit übertragen worden wäre, jedoch abgelehnt.

Die Stadt **hatte** deshalb das Regierungspräsidium Kassel gebeten, anstelle der Beteiligten eine Pflichtregelung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 KAG zu treffen, die zwischen den Beteiligten wie eine Vereinbarung wirkt. Nachdem das Regierungspräsidium die Stadt Vellmar erfolglos aufgefordert hatte, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Kassel abzuschließen, **hatte** es mit Schreiben vom 18. Mai 2012 mitgeteilt, dass es den Erlass einer Pflichtregelung beabsichtigt. Der Entscheidung **musste** gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 KAG eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorausgehen. Diese hat am 5. Juli 2012 stattgefunden. Das Regierungspräsidium Kassel hat die Pflichtregelung am 13. Juli 2012 getroffen. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 30. Juli 2012. Die Wirksamkeit der Regelung ist am 31. Juli 2012 eingetreten.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Beitragserhebung ist neben der getroffenen Pflichtregelung eine Änderung der Erschließungsbeitragssatzung erforderlich, da der räumliche Geltungsbereich auf die im Vellmarer Gemeindegebiet zu veranlagenden Grundstücke erweitert werden muss.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung hatten die Vorlage in ihren Sitzungen am 13. und 27. August 2012 bereits beschlossen. Im weiteren Verfahrensgang sind nunmehr Unrichtigkeiten bei der Benennung der Ermächtigungsgrundlage sowie der Bezeichnung eines Flurstücks im Satzungstext festgestellt worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Vorlage zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 24. September 2012 beschlossen.

Kassel, den 24.09.2012

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister